

Zeitschrift: Wohnen

Herausgeber: Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger

Band: 6 (1931)

Heft: 8

Artikel: Hafnergenossenschaft Zürich und Umgebung

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-100637>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 29.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kundsame, die in solchen Fällen am Objekt hängt, sich verlaufen hat. Bei solchen Mietverträgen erfordert die gute Treue in der Erfüllung von vertraglichen Verpflichtungen, dass das Mietobjekt tatsächlich benutzt wird, und es darf daher auch angenommen werden, dass diese Verpflichtung vom Mieter übernommen worden sei. So liegen nun aber die Verhältnisse im vorliegenden Falle nicht. Das Mietobjekt ist eine Wohnung, von der nur einige Zimmer durch Ausführung weniger Installationen, die im Charakter der Räume als Wohnräume nichts zu ändern vermögen und auch für ihre Bewertung als solche fast bedeutungslos sind, zur Ausübung einer zahnärztlichen Praxis hergerichtet worden sind. Die Installationen sind zudem vom Beklagten auf eigene Kosten gemacht worden. Durch den vorzeitigen Auszug des Beklagten werden die Räume ihrer ursprünglichen Zweckbestimmung nicht entfremdet. Dazu kommt, dass der Beruf des Beklagten die Kundsame nicht an eine bestimmte Stelle des Ortes fesselt, sondern an die Person des Ausübenden. Die Leute suchen den Beklagten nicht auf, weil sein Atelier im Hause des Klägers besonders günstig gelegen ist, sondern weil sie auf ihn als einzigen ortsansässigen Zahnarzt sozusagen allein angewiesen sind. Kommt ein anderer Zahnarzt nach ihm in das Haus des Klägers, so wird sich die Grösse seiner Kundschaft vornehmlich nach seiner Tüchtigkeit und anderen persönlichen Eigenschaften richten und nicht daran, ob früher schon ein Zahnarzt auf der Liegenschaft gewesen ist. Darauf, ob die an einer andern Stelle der Ortschaft ausgeübte Konkurrenz des Beklagten die Wiedervermietung der Räume des Klägers an einen Zahnarzt erschweren oder verunmöglichen, kommt es nicht an. Ein Konkurrent wird sich immer, auch wenn der Beklagte noch bis zum Ende der vertraglichen Mietzeit im klägerischen Hause verbleibt, darnach erkundigen, ob er in der Ortschaft bleiben werde und bejahenden Falls seine Niederlassung davon im Hause des Klägers genau so abhängig machen, wie wenn der Beklagte sich schon vorher an einer andern Stelle des Dorfes niedergelassen hat. Zu alledem kommt noch, dass der Auszug des Beklagten nicht einmal ein Vierteljahr vor dem Ablauf der Mietsdauer stattfinden sollte, sodass, wenn es wirklich Patienten geben sollte, die sich beim Aufsuchen eines Zahnarztes mehr gewohnheitsmäßig von dessen Wohnsitz als dessen Person leiten lassen sollten, diese wenigstens zum Teil einem andern Zahnarzt, der das Haus des Klägers beziehen würde, nicht verloren gingen, sofern ein Nachfolger schon vom April 1926 an dort praktizieren würde.

Da somit dem Mietobjekt nicht eine besondere dem Berufe des Beklagten angepasste Zweckbestimmung gegeben worden ist, es daher jederzeit — unter Umständen mit einer geringfügigen Aenderung — seiner ursprünglichen Zweckbestimmung wieder dienstbar gemacht werden kann und da sodann die persönlichen Eigenschaften des Zahnarztes dessen Kundschaft vor allem schaffen, kann im vorzeitigen Auszug des Beklagten aus der Liegenschaft nicht ein trewidriges, noch ein den Kläger schädigendes Verhalten gesehen werden».

Hafnergenossenschaft Zürich und Umgebung

Es mag angezeigt sein, auch im «Wohnen», der Zeitschrift der Baugenossenschaften, auf die Neugründung einer Produktivgenossenschaft aufmerksam zu machen, die vor einigen Monaten erfolgte. Das besonders darum, weil es sich um die Gründung in einem Gewerbe handelt, mit dem die Baugenossenschaften sehr viel zu tun haben.

In Art. 3 der Statuten dieser neuen Genossenschaft heisst es: «Die Genossenschaft ist eine rein wirtschaftliche und selbständige Vereinigung. Sie ist bestrebt, durch ihre Gründung den Gedanken der genossenschaftlichen Produktion und durch gute Arbeitsleistungen und gute Arbeitsbedingungen die wirtschaftliche Lage ihrer Mitglieder zu fördern». Weiter heisst es in den Statuten, dass alle Mitglieder gewerkschaftlich organisiert sein müssen in einer Gewerkschaft, die die Grundsätze des Schweiz. Gewerkschaftsbundes anerkennt.

Kollektivmitglieder müssen Vereinigungen sein, die gemeinwirtschaftliche Tendenzen vertreten. Es ist also eine Gründung der organisierten Arbeiterschaft, ein Schritt zur organisierten Selbsthilfe und verdient darum sicher auch die Beachtung von uns Baugenossenschaften.

Das Hafnergewerbe ist zwar heute durch das Aufkommen und die immer weitere Verbreitung der Zentral- und Etagenheizungen stark bedrängt, zumindest in seiner weiteren Ausbreitung beeinträchtigt. Doch bietet das heutige Zürich und vielmehr noch das spätere Gross-Zürich noch ein weites Feld der Betätigung. Trotz der grossen Verbreitung der Zentralheizung wird sie die Ofenheizung nicht vollständig ausschalten. Es gibt noch weite Kreise der Bevölkerung, die sich mit der Zentralheizung nicht zu befrieden vermögen. Dass die bestehenden Ofenheizungen immer wieder Arbeit geben, wissen die Baugenossenschaften aus eigener Erfahrung sehr gut.

Neben dem Hafnergewerbe übernimmt die Genossenschaft aber auch Arbeiten in Wand- und Bodenplatten. Leider ist das aus der Firma nicht ersichtlich.

Die Genossenschaft kann schon auf eine gute Beschäftigung in den letzten Monaten zurückblicken. Aufträge der Familienheimgenossenschaft Zürich und der Allgemeinen Baugenossenschaft Zürich haben ihr über die ersten Anfangsschwierigkeiten hinweggeholfen.

Was Linoleum Giubiasco auf der „Hyspa“ zeigt

Gruppe II: Siedlung und Wohnung — das Interessengebiet des Baufachmannes! Im Ganzen bleibt bei der Grosszügigkeit der Anlage das Gezeigte eher hinter den Erwartungen zurück. Speziell die Abteilung «Baumaterialien» enttäuscht durch die spärliche Besetzung, obwohl doch gerade dieses Gebiet eine wertvolle Darstellung von Fortschritt und Vervollkommenung des Bauwesens erlaubt, die außerordentlich interessant hätte gestaltet werden können. Offenbar folgten sich die Ausstellungen WOBA und HYSPA zeitlich zu rasch, sodass viele Industrien die bereits in Basel ausstellten, von einer Teilnahme in Bern Umgang nahmen.

Immerhin fehlt es dennoch nicht an Interessenten. Dem fachkundigen Besucher gibt der Stand der Linoleum A. G. Giubiasco lehrreiche Aufschlüsse. Ein Stand, einfach, logisch, ohne Anspruch auf künstlerische Werte, aber klar und zielbewusst in der Darstellung. Der Stand zeigt zunächst einige Bilder aus Bauten verschiedenster Art, die gleichzeitig die weite Verbreitung und die vielseitige Anwendungsmöglichkeit von Linoleum demonstrieren. Zum Beispiel für Wohnungen: zwei Bilder zeigen die im Bau befindliche «Cité Vieusseux» der Société Coopérative d'Habitation in Genf, in der 12 000 m² braunes Bau-Linoleum als praktischer und staunend billiger Bodenbelag zur Verwendung gelangten. Im Gegensatz dazu «Corseaux-Vevey-Plage», wo das äußerst dekorative feinfarbige Fliesenlinoleum dem ganzen Raum eine abgestimmte vornehme Note gibt. Oder: Linoleum als der repräsentative Belag in Geschäftshäusern (Neue Börse Zürich); als idealer elastischer Turnboden in Turnhallen (Theater-Turnhalle Basel); als Strapazierbelag für Landschulen (Schulhaus Schwamendingen); als gesundheitlicher Fußboden für Krankenhäuser (Prasura, Arosa). Eine ganze Reihe wahrheitsgetreuer photographischer Aufnahmen, die einen klaren, überzeugenden Überblick über die Vielseitigkeit des Linoleums vermitteln.

Dann, was speziell anlässlich der «Hyspa» von Interesse ist: die hygienischen Eigenschaften von Linoleum. Eine grafische Darstellung gibt Aufschluss über die bakterizide, d. h. keimtötende Wirkung des Linoleums, wobei wissenschaftliche Untersuchungen ergaben, dass auf Linoleum angebrachte Bakterienkulturen innerhalb kurzer Zeit durch die im Linoleum vorhandenen Oxydationsprodukte des Leinöls zerstört werden.

Schliesslich: einige diesjährige Neuheiten, MARMOLINO, die ihrer dekorativen Schönheit wegen bei Architekten und Bauherren einen guten Eindruck hinterlassen müssen.